

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



100. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.j Stück

Neufassung der Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule Erdwissenschaften

an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Neufassung der Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule Erdwissenschaften

an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Präambel

Die Doktoratsschule Erdwissenschaften hat das Ziel, Doktorand:innen in den wissenschaftlichen Disziplinen, die am Institut für Erdwissenschaften der Universität vertreten werden, auszubilden. Hierzu wird den Doktorand:innen die Möglichkeit geboten, auf aktuellen Gebieten der Erdwissenschaften individuell betreute wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen. Sowohl die selbständige Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen als auch die Teilnahme an fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen und ein reger Erfahrungsaustausch bilden die Grundlagen für eine erfolgreiche berufliche Weiterentwicklung.

Die Absolvent:innen aus der Doktoratsschule Erdwissenschaften haben die Fähigkeit zur Abstraktion wissenschaftlicher Fragestellungen und sind zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf hohem Niveau befähigt. Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie eine vertiefte Spezialisierung in den Bereichen der Erdwissenschaften und können somit die wissenschaftlichen Kenntnisse in verschiedenen Anwendungsbereichen erweitern und innovativ umsetzen. Darüber hinaus sind sie befähigt, interdisziplinäre und anwendungsorientierte Fragestellungen erfolgreich durchzuführen und koordinierende als auch leitende Funktionen zu übernehmen.

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule Erdwissenschaften

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Erdwissenschaften als fakultäres Zentrum der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Erdwissenschaften unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule Erdwissenschaften obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften im Fachbereich Erdwissenschaften.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule Erdwissenschaften gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter:innen Naturwissenschaftlichen Fakultät, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuer:innen bzw. Mentor:innen entsprechen, b) Mitbetreuer:innen gem. § 4 Abs. 4 Z 2 und 3 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer der Mitbetreuung c) alle zum Doktoratsstudium der Fakultät zugelassenen Studierenden im Fachbereich der Doktoratsschule.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstplichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule Erdwissenschaften angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die/den Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in ist in dieser Frage anzuhören.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule Erdwissenschaften untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der/dem Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den/die vom Rektorat bevollmächtigte:n Leiter:in und seinen/ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder (§2 Abs.1a) der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Mitglieder (§2Abs.1a) der Doktoratsschule besorgen die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Erdwissenschaften, unter Bedachtnahme der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat Vorlagen für die Erstellung des Kurzexposés zu erstellen sowie Kriterien zur Beurteilung der Zulassungsbedingungen gemäß den Bestimmungen in dem in § 1 Abs. 2 genannten Curriculum zu entwickeln.

(3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zumindest eine/n verantwortliche:n Betreuer:in zu sorgen, welche/r im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzulegen ist.

(4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:inn:enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

§ 5 Koordinationsteam der Doktoratsschule

(1) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule Erdwissenschaften besteht aus dem/der Leiter:in der Doktoratsschule und dem/der Stellvertreter:in der Doktoratsschule sowie zwei weiteren Mitgliedern der Lehrenden (§ 2 Abs. 1a) der Doktoratsschule und einem/r Studierenden der Doktoratsschule. Die beiden Mitglieder aus dem Bereich der Lehrenden werden von den Lehrenden der Doktoratsschule entsandt. Falls es mehr als zwei Kandidat:innen gibt, ist eine Wahl durchzuführen. Der/Die Studierende wird von der Studienvertretung Doktorat NAWI entsandt.

(2) Die Funktionsperiode des Koordinationsteams ist ident mit der Funktionsperiode der Doktoratsschulleitung.

(3) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule ist für die Organisation und operative Umsetzung der Aufgaben der Doktoratsschule gem. § 4 zuständig. Es beschließt jene Festlegungen und Richtlinien und trifft jene Entscheidungen, die laut Curriculum der Doktoratsschule übertragen sind.

(4) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule hat die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass Sitzungen nur bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr, abgehalten werden müssen.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 6 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Naturwissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan:in und dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

§ 7 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Bei Bedarf kann eine Evaluierung der Doktoratsschule vorgenommen werden. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Neufassung der Gründungserklärung der Doktoratsschule „Erdwissenschaften“ wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler